

Strafrecht BT III

Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Korrigendum: Verjährung

Keine strafrechtliche
Verfolgung der
Architekten und Bauleiter.



Vgl. Franz Riklin, Baurecht 1991, 38

Art. 97 – Verjährungsfristen bis 2014

1 Die Strafverfolgung verjährt in:

- a. 30 Jahren, wenn die Tat mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist;
- b. 15 Jahren, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist;
- c. sieben Jahren, wenn die Tat mit einer anderen Strafe bedroht ist.



Art. 229 Verletzung Regeln Baukunde
1 ... mit Freiheitsstrafe bis zu drei
Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 97 – Verjährungsfristen (1. Januar 2014)

1 Die Strafverfolgung verjährt, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe:

- a. lebenslängliche Freiheitsstrafe ist:
in 30 Jahren;
- b. eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren ist:
in 15 Jahren;
- c. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist:
in 10 Jahren;
- d. eine andere Strafe ist:
in 7 Jahren.



Art. 229 Verletzung Regeln Baukunde
1 ... mit Freiheitsstrafe bis zu drei
Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Korrigendum: Verjährung

«Zum Zweck der Verlängerung der Verjährungsfristen von Wirtschaftsdelikten soll die im Strafrecht allgemein geltende Verjährungsfrist ... von sieben auf zehn Jahre erhöht werden. Diese Erhöhung soll jedoch nur für die schwersten Vergehen gelten, für die im Gesetz die Höchststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist.»



Botschaft zur Verlängerung der Verfolgungsverjährung,
BBl 2012 9253 ff.



Vorlesung	Inhalt	Wo
Mo-16.02.2015	Delikte gegen die Familie Art. 217--Vernachlässigung Unterhaltspflichten, Art. 220--Entziehung Minderjähriger	
Mo-23.02.2015	Gemeingefährliche Delikte Art. 221--Brandstiftung; Art. 222-- <u>Fahrl.</u> Feuersbrunst;	
Mo-02.03.2015	Art. 229-- <u>Baukunde</u> ; Art. 230-Sicherheitsvor. Straftaten gegen den öffentlichen Frieden: Art. 260 ^{ter} -KO; Art. 260 ^{quinquies.} -Terrorismusfinanz.; Art. 261--Kultusfreiheit, Art. 262--Störung Totenfrieden	
Mo-09.03.2015	Art. 261 ^{bis.} --Rassendiskriminierung;	
Mo-16.03.2015	Delikte gegen den Staat: Art. 271--Verbotene Handlungen für einen fremden Staat	
Mo-23.03.2015	Straftaten gegen die öffentliche Gewalt: Art. 285--Gewalt gg. Beamte, Art. 286--Hinderung Amtshandlung, Art. 287--Amtsanmassung	
Mo-30.03.2015	Art. 292--Ungehorsam, Art. 293--Veröffentlichung geheimer Verhandlungen	
Mo-06.04.2015	Ostermontag	
Mo-13.04.2015	Sechseläuten--Benjamin Meier::Art. 260-Landfriedensbruch	
Mo-20.04.2015	Amtsdelikte: Art. 312--Amtsmissbrauch; Art. 314--Ungetreue Amtsführung, Art. 318--Falsches Arzteugnis, Art. 319-- <u>Entweichenlassen</u> Gefangener	
Mo-27.04.2015	<u>Vorlesung fällt aus</u> (Annual Forum on Corruption, Trier)	
Mo-04.05.2015	Art. 320--Verletzung des Amtsgeheimnisses; Art. 321--Verletzung Berufsgeheimnis	
Mo-11.05.2015	Bestechung: Art. 322 ^{ter.} --Bestechen, Art. 322 ^{quater.} --Sich bestechen lassen; Art. 322 ^{quinquies.} --Vorteilsgewährung, Art. 322 ^{sexties.} --Vorteilsannahme; Art. 322 ^{septies.} --fremde Amtsträger, Art. 322 ^{octies.} --Gem. Best.	
Mo-18.05.2015	Reserve	

Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

(Art. 260; 260^{ter}; 260^{quinquies}; 261;
262; 261^{bis} StGB)

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

- Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
- Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

- Art. 221 – Brandstiftung
- Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
- Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
- Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

- Art. 260 – Landfriedensbruch
- Art. 260^{quinquies} – Terrorismusfinanz
- Art. 261 – Kultusfreiheit,
- Art. 262 – Störung Totenfrieden
- Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung,

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

- Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

- Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
- Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
- Art. 287 – Amtsanmassung
- Art. 292 – Ungehorsam
- Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

- Art. 312 – Amtsmissbrauch
- Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
- Art. 318 – Falsches Arzteugnis,
- Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
- Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
- Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

- Art. 322^{ter} – Bestechen
- Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
- Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
- Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
- Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
- Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 – Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} – Terrorismusfinanz
Art. 261 – Kultusfreiheit
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arzteugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme;
Art. 322^{septies} – fremde Amtsträger
Art. 322^{octies} – Gem. Best.

Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 259	Öff. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit
Art. 260	Landfriedensbruch
Art. 260 ^{bis}	Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 260 ^{ter}	Kriminelle Organisation
Art. 260 ^{quater}	Gefährdung der öff. Sicherheit mit Waffen
Art. 260 ^{quinquies}	Finanzierung des Terrorismus
Art. 261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
Art. 261 ^{bis}	Rassendiskriminierung
Art. 262	Störung des Totenfriedens
Art. 263	Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 259	Öff. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit
Art. 260	Landfriedensbruch
Art. 260 ^{bis}	Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 260^{ter}	Kriminelle Organisation
Art. 260 ^{quater}	Gefährdung der öff. Sicherheit mit Waffen
Art. 260^{quinquies}	Finanzierung des Terrorismus
Art. 261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
Art. 261 ^{bis}	Rassendiskriminierung
Art. 262	Störung des Totenfriedens
Art. 263	Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Rassendiskriminierung

Art. 261^{bis} StGB

Rassendiskriminierung

Strafbarkeit?



BGZ: EKR-Urteil 2001-045N

OG/ZH: EKR-Urteil 2002-030N

Rassendiskriminierung

Strafbarkeit?



EKR-Urteil 2008-011N

«Sie werden fallen, die Juden aus St. Gallen»

- 15. Februar 2015, FC-Luzern Fans reisen zum Auswärtsspiel nach St. Gallen
- Beim Fanmarsch treiben sie einen als orthodoxen Juden verkleideten Mann vor sich her, der einen FC St. Gallen-Schal trägt.



«Sie werden fallen, die Juden aus St. Gallen»

FCL-Fan:

- «Das hat nichts mit Antisemitismus zu tun. Der FCL ist politisch neutral».
- Es bestehe eine traditionelle Feindschaft
- «Die St. Galler Fans wurden schon immer als Juden bezeichnet»
- Als Beleidigung der Juden sei das nicht gemeint.



Quelle: Watson.ch 20.02.15, 15:05

«Sie werden fallen, die Juden aus St. Gallen»

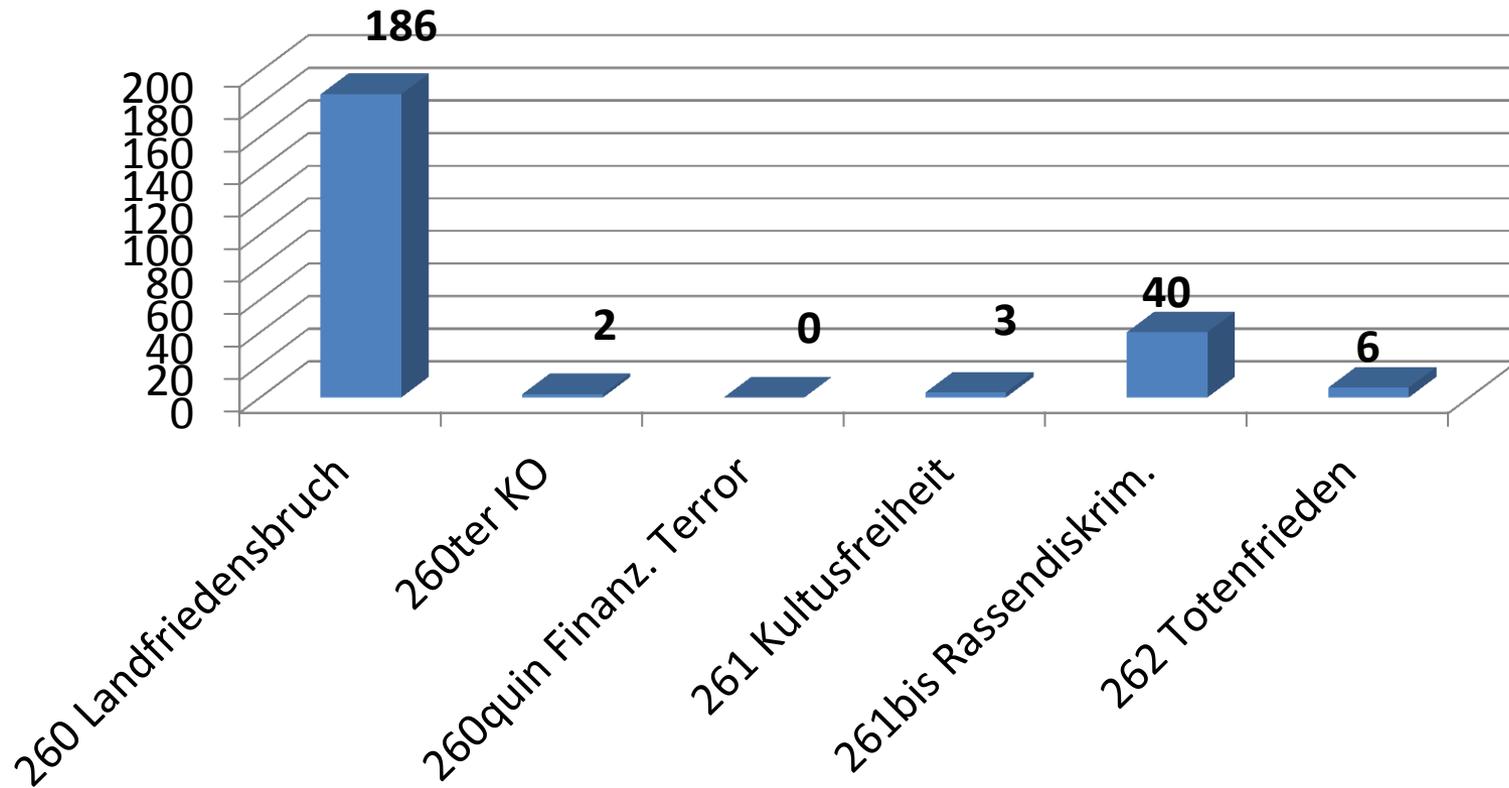
«Wir haben das
fasnächtlich aufgefasst.»



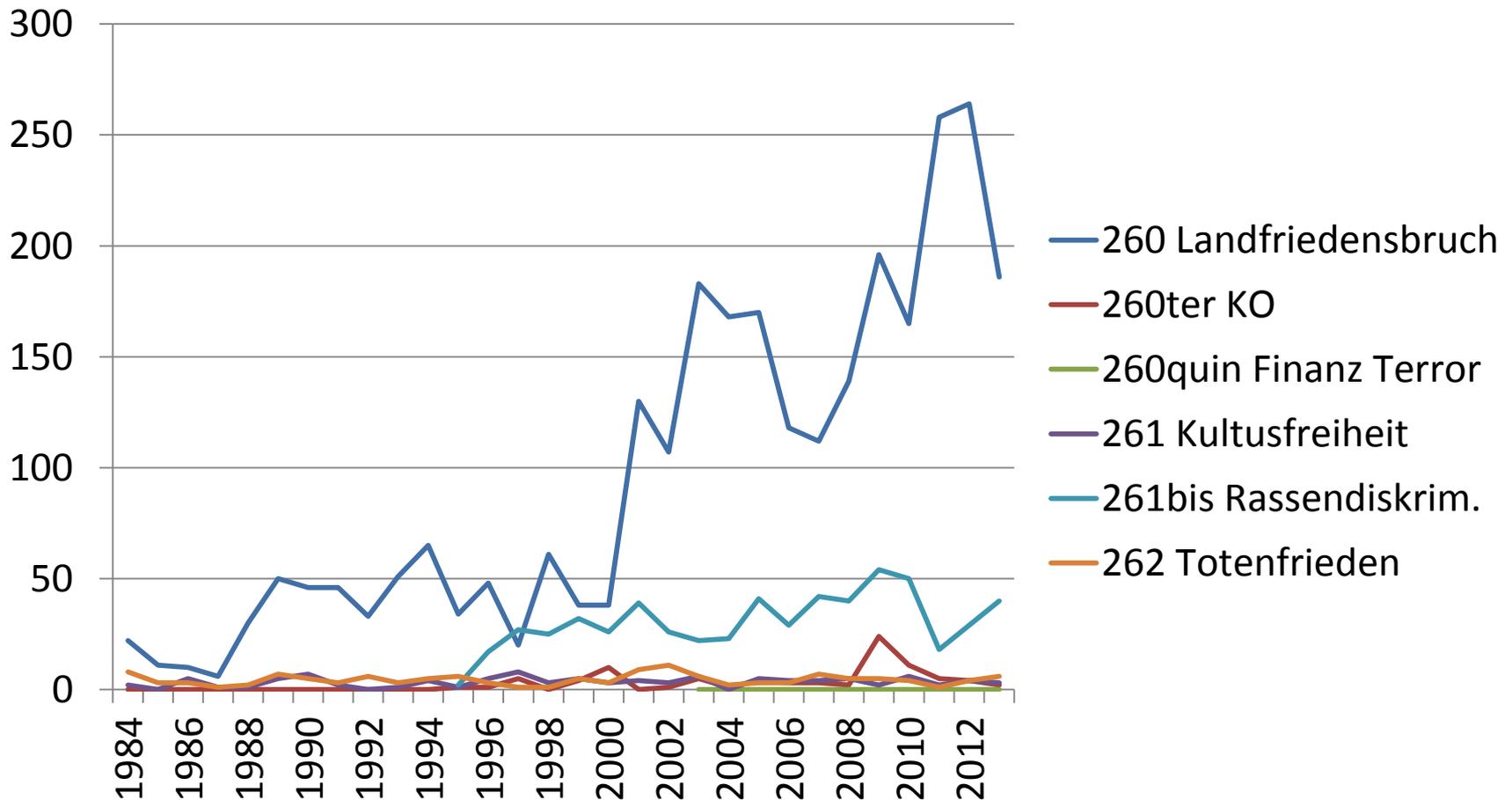
Thomas Hansjakob, in: Sonntagszeitung vom 22. Februar 2015

Verbrechen und Vergehen gegen den öff. Frieden

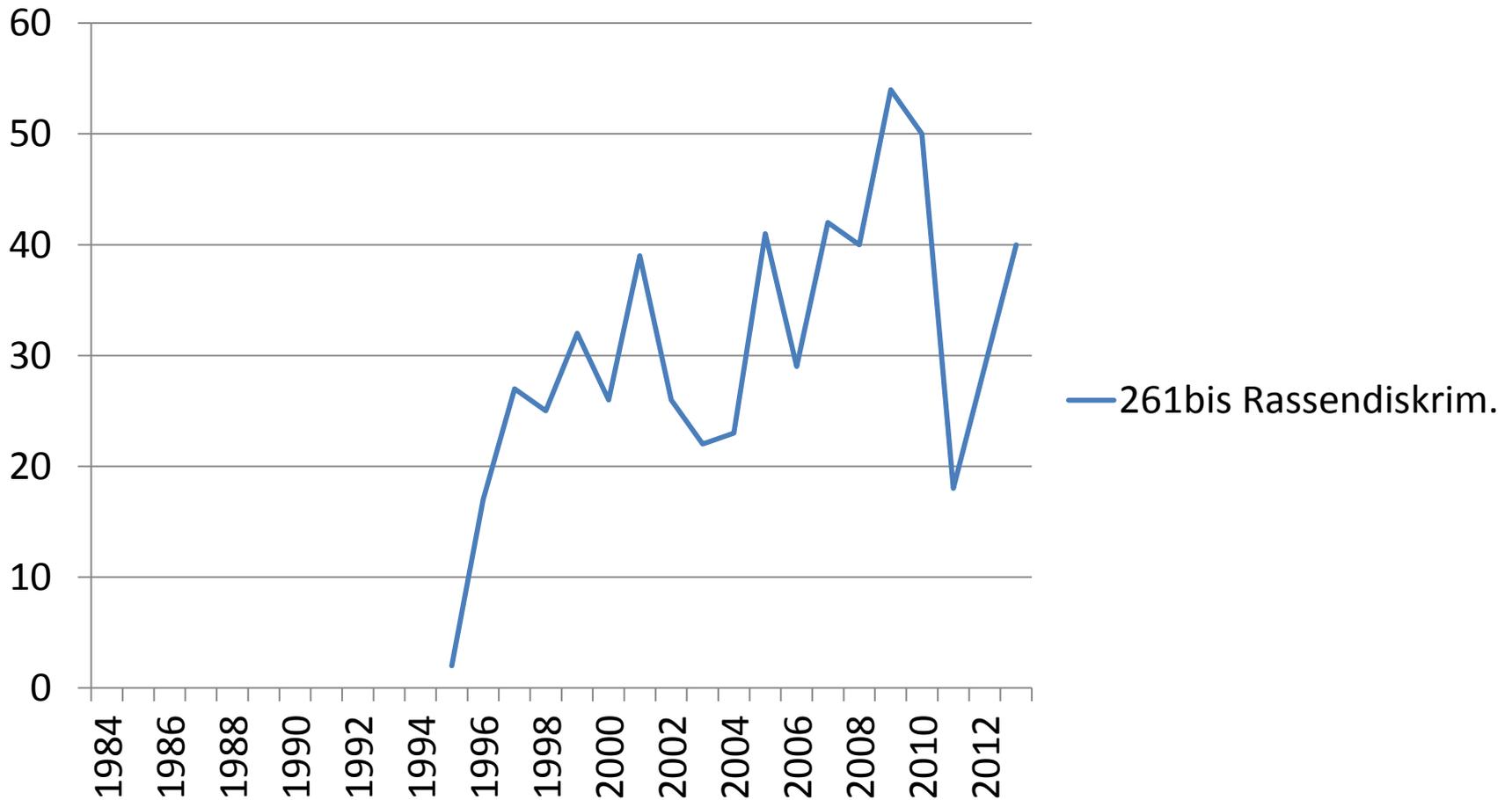
Urteile im Jahr 2013



Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden



Rassendiskriminierung



Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

- Abschluss Übereinkommen 21. Dez. 1965
- Genehmigt 9. März 1993
- Art. 261^{bis} beschlossen 18. Juni 1993
- Art. 261^{bis} In Kraft: 1. Januar 1995

Übersetzung

0.104

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Abgeschlossen in New York am 21. Dezember 1965
Von der Bundesversammlung genehmigt am 9. März 1993²
Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 29. November 1994
In Kraft getreten für die Schweiz am 29. Dezember 1994

(Stand am 8. Februar 2013)

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

eingedenk der Tatsache, dass die Charta der Vereinten Nationen³ auf dem Grundsatz der angeborenen Würde und Gleichheit aller Menschen beruht und dass alle Mitgliedstaaten gelobt haben, gemeinsam und einzeln mit der Organisation zusammenzuwirken, um eines der Ziele der Vereinten Nationen zu erreichen, das darin besteht, die allgemeine Achtung und Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Geschütztes Rechtsgut

- Menschenwürde
- Öffentlicher Friede
(mittelbar)

Deliktsart:

- Offizialdelikt
- Tätigkeitsdelikt

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Art. 7 BV – Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 8 – Diskriminierungsverbot

2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der **Rasse**, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der **religiösen**, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.



Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Zugleich Einschränkung:

- Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 BV)
- Medienfreiheit (Art. 17 BV)
- Kunstfreiheit (Art. 21 BV)
- etc.

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung

Öffentliche Verbreitung von Ideologien

Propaganda zu Abs. 1/2

Direkte Diskriminierung

Leugnung Völkermord

Leistungsverweigerung

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Abs. 1-3: Rassistische Hetze

Abs. 4-5: Direkte Angriffe

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der

Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung

Öffentliche Verbreitung von Ideologien

Gemeinsamkeit

Einzelne Menschen werden aufgrund Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (Rasse, Ethnie, Religion) in ihrer Würde, mithin in ihrem Anspruch auf Achtung als gleiche Menschen, verletzt.

Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Leistungsverweigerung

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

Objektiver Tatbestand

Täter (Jedermannsdelikt)

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

- 26. 09. 1999:
Waldhütte Vortrag zu
«Entstehung
Waffen-SS»
- Eingelassen wurde nur,
wer eine schriftliche
Einladung hatte
- 40-50 Personen aus
"Skinhead"-Szene
anwesend.



BGE 130 IV 118

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

- Bisher: Öffentlich ist, was gegenüber einem unbestimmten, durch persönliche Beziehungen nicht verbundenen Kreis geäußert wird.
- Neu: Öffentlich ist, was nicht in privatem Rahmen geäußert wird.



BGE 130 IV 118

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Ist ein Gespräch am
Stammtisch öffentlich?



Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Aufruf zu Hass:

- Schüren von Feindseligkeiten
- Werbecharakter
- «Wir kriegen Euch alle, ihr ScheiSSkanaken»

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Aufruf zu Diskriminierung

- 3. Juli 1998: Aufruf zum Boykott «amerikanischer und jüdischer Waren, Restaurants...»
- Ständerat weigerte sich, Immunität aufzuheben.



Nationalrat Rudolf Keller, SD/BL

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Rasse

- Keine anthropologische Definition
- Sozialwissenschaftlich: Rasse als Ergebnis kollektiver Selbst-/Fremdzuschreibung
- Gemeinsame biologische Merkmale (Hautfarbe, Abstammung)



Ethnie

- Selbst-/Fremdzuschreibung kultureller, geschichtlicher Gemeinsamkeiten
- Sprache, Brauchtum, Tradition
- Araber, Norddeutsche
Tamilen, Sizilianer,
Appenzeller
- Ethnie ≠ Nationalität



Rasse/Ethnie/Religion

«Nach h.L. sei dann von einer **Ethnie** zu sprechen, wenn «[...] mehrere Personen Gemeinsamkeiten aufweisen mit Bezug auf ihre Geschichte, Sprache, Tradition und Brauchtum und sich dadurch von anderen Personengruppen unterscheiden...

[Die Albaner] leben mehrheitlich in Albanien und im Kosovo, dann aber auch in Mazedonien, Südserbien und Montenegro. Ihre Abstammung soll auf die zu römischen Zeiten lebenden Illyrer zurückgehen. Sie sprechen, wenn auch im Dialekten, die gleiche Sprache. Weiter haben sie, wenn auch mit regionalen Differenzen, seit Jahrhunderten überlieferte Traditionen und Brauchtümer, die noch heute gepflegt werden ...kein Zweifel darüber, dass die Albaner als **Ethnie** zu bezeichnen sind...»



BGZ: EKR-Urteil 2001-045N

OG/ZH: EKR-Urteil 2002-030N

Rasse/Ethnie/Religion

«Daraus erhellt, dass die Geschichte der **Kosovo-Albaner** vor bald hundert Jahren einen anderen Weg nahm und dass sie geografisch getrennt sind von Albanien. Ihre aktuellen Bestrebungen zielen denn auch nicht auf einen Anschluss an Albanien, sondern auf einen eigenen autonomen Staat. Sie betrachten sich zweifellos als eigenständige Volksgruppe und werden von aussen, d.h. von den übrigen Bewohnern des Balkans und auch von uns Europäern, als solche wahrgenommen... Aus all diesen Gründen können die Kosovo-Albaner durchaus als **Ethnie** bezeichnet werden.»»

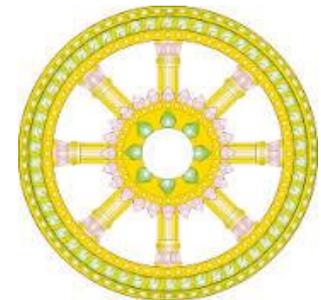


BGZ: EKR-Urteil 2001-045N

OG/ZH: EKR-Urteil 2002-030N

Religion

- Selbst-/Fremdzuschreibung gemeinsamer Glaubensorientierung
- Christentum, Islam, Judentum, Buddhismus, Hinduismus etc.



Rasse/Ethnie/Religion

Grundsätzlich keine
relevanten Gruppen:

- Nationale
- Soziale
- Geschlechtliche (M/F)
- Sexuelle (LGBT)
- Politische (Parteien)
- etc.

BGE 140 IV 67

- Polizist X. nahm am 16. April 2007 an Uhren-/Schmuckmesse in Basel mutmasslichen Dieb fest.
- Ausweiskontrolle ergab: algerischer Asylbewerber
- X. beschimpfte Festgenommenen in Anwesenheit Menschenmenge mit «Sauausländer» und «Dreckasylant»



BGE 140 IV 67
(«Sauausländer» «Dreckasylant»)

BGE 140 IV 67

Bundesgericht

- «schwarze Sau» ✓
- «Dreckjugo» ✓
- «Saujude» ✓
- «Sauausländer» ≠
- «Dreckasylant» ≠



BGE 140 IV 67
(«Sauausländer» «Drecksasylant»)

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

(Eventual-)Vorsatz:

- Wissentlicher Aufruf
- Wissen um
Öffentlichkeit
- Wollen/IKN
Diskriminierung
- Wollen/IKN Schüren
von Hass

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Subjektiver Tatbestand

«Als Beleidigung der
Juden sei das nicht
gemeint»



Quelle: Watson.ch 20.02.15, 15:05

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung

Öffentliche Verbreitung von Ideologien

Propaganda zu Abs. 1/2

Direkte Diskriminierung

Leugnung Völkermord

Leistungsverweigerung

Art. 261^{bis} Abs. 2 – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung

Öffentliche Verbreitung von Ideologien

Propaganda zu Abs. 1/2

Direkte Diskriminierung

Leugnung Völkermord

Leistungsverweigerung

Art. 261^{bis} Abs. 2 – Rassendiskriminierung

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Verbreitung Ideologie
- Systematische Herabsetzung, Verleumdung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 261^{bis} Abs. 2 – Rassendiskriminierung

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Verbreitung Ideologie
- Systematische Herabsetzung, Verleumdung

«Tatobjekt»

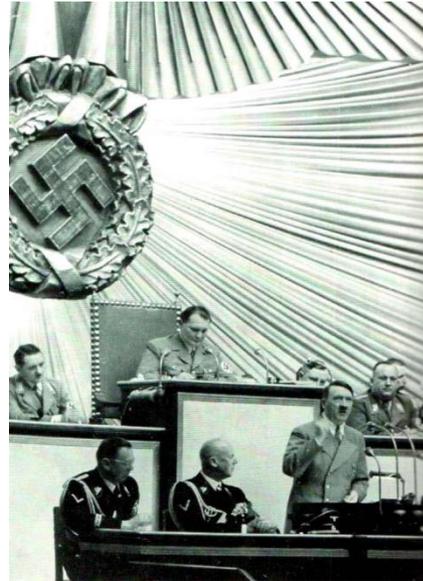
- Rasse
- Ethnie
- Religion

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 261^{bis} Abs. 2 – Verbreitung Ideologien

„Wenn es dem internationalen Finanzjudentum ... gelingen sollte, die Völker noch einmal in einen Weltkrieg zu stürzen, dann wird das Ergebnis nicht die Bolschewisierung der Erde ... sein, sondern die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa.“



Adolf Hitler, Reichstagsrede 30. Januar 1939

Art. 261^{bis} Abs. 2 – Rassendiskriminierung

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Verbreitung Ideologie
- Systematische Herabsetzung, Verleumdung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 261^{bis} Abs. 2 – Rassendiskriminierung

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Verbreitung Ideologie
- Systematische Herabsetzung, Verleumdung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 261^{bis} Abs. 2 – Rassendiskriminierung

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,



Art. 261^{bis} Abs. 2 – Verbreitung Ideologien

Hitlergruss als Verbreiten
einer Ideologie?



BGE 140 IV 102 (Rütli)

Art. 261^{bis} Abs. 3 – Propaganda

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung

Öffentliche Verbreitung von Ideologien

Propaganda zu Abs. 1/2

Direkte Diskriminierung

Leugnung Völkermord

Leistungsverweigerung

Art. 261^{bis} Abs. 3 – Propaganda

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Übersetzung

0.104

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Abgeschlossen in New York am 21. Dezember 1965
Von der Bundesversammlung genehmigt am 9. März 1993²
Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 29. November 1994
In Kraft getreten für die Schweiz am 29. Dezember 1994
(Stand am 8. Februar 2013)

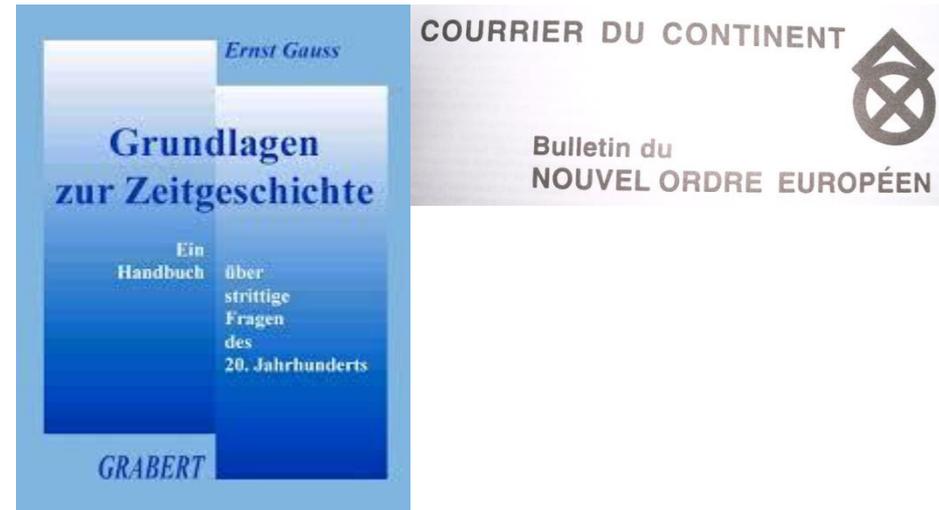
Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

eingedenk der Tatsache, dass die Charta der Vereinten Nationen³ auf dem Grundsatz der angeborenen Würde und Gleichheit aller Menschen beruht und dass alle Mitgliedstaaten gelobt haben, gemeinsam und einzeln mit der Organisation zusammenzuwirken, um eines der Ziele der Vereinten Nationen zu erreichen, das darin besteht, die allgemeine Achtung und Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu

Leistungsverweigerung

Art. 261^{bis} Abs. 3 – Propaganda

wer mit dem gleichen Ziel
Propagandaaktionen
organisiert, fördert oder
daran teilnimmt,



BGE 127 IV 203: Verkauf von Grundlagen der Zeitgeschichte
von Germar Rudolf (alias Ernst Gauss), verurteilter Revisionist

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

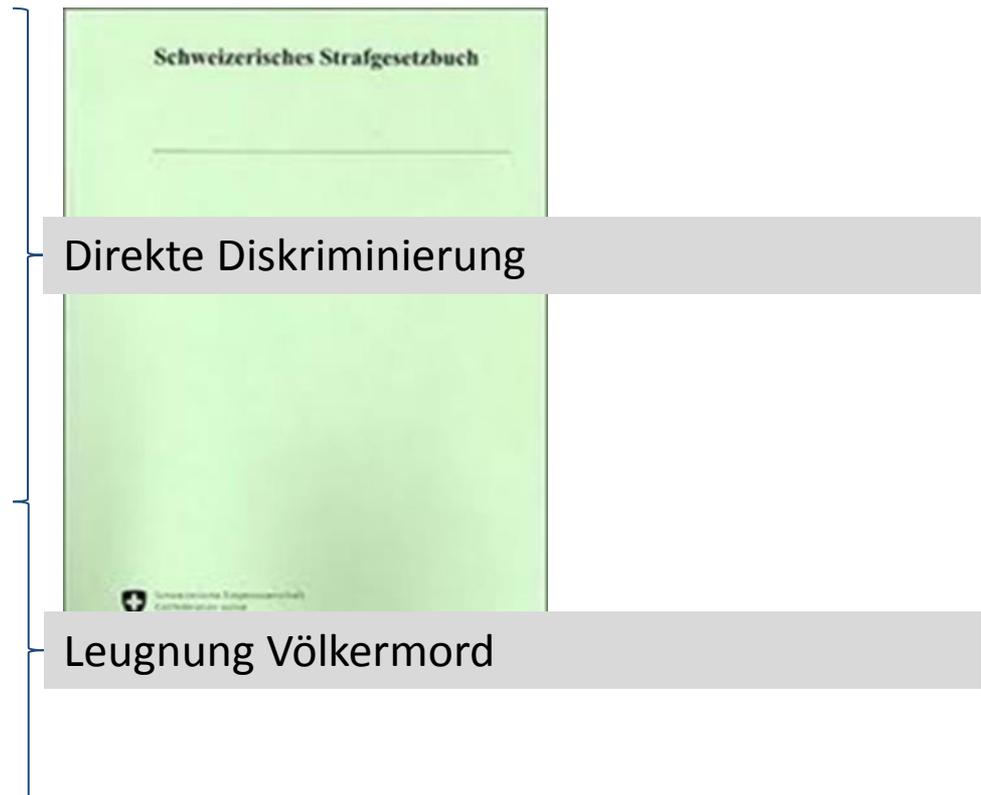
Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Abs. 1-3: Rassistische Hetze

Abs. 4-5: Direkte Angriffe

Art. 261^{bis} Abs. 4 – Verletzung der Menschenwürde

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,



Art. 261^{bis} Abs. 4 – Verletzung der Menschenwürde

wer öffentlich durch Wort,
Schrift, Bild, Gebärden,
Tätlichkeiten oder in anderer
Weise eine Person oder eine
Gruppe von Personen
wegen ihrer Rasse, Ethnie
oder Religion in einer gegen
die Menschenwürde
verstossenden Weise
herabsetzt oder
diskriminiert

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Medium
- Herabsetzung/Diskriminierung
- Menschenunwürdig

«Tatobjekt»

- Person(en)
- Rasse/Ethnie/Religion

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 261^{bis} Abs. 4 – Verletzung der Menschenwürde

wer öffentlich durch Wort,
Schrift, Bild, Gebärden,
Tätlichkeiten oder in anderer
Weise eine Person oder eine
Gruppe von Personen
wegen ihrer Rasse, Ethnie
oder Religion in einer gegen
die Menschenwürde
verstossenden Weise
herabsetzt oder
diskriminiert

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Medium
- Herabsetzung/Diskriminierung
- Menschenunwürdig

«Tatobjekt»

- Person(en)
- Rasse/Ethnie/Religion

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Direkte Herabsetzung

Herabsetzung unmittelbar
gegen Verhafteten
gerichtet.



BGE 140 IV 67
(«Sauausländer» «Drecksasylant»)

Strafbarkeit nach Art. 261 und 261^{bis}?

Objektiver Tatbestand (261)

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer

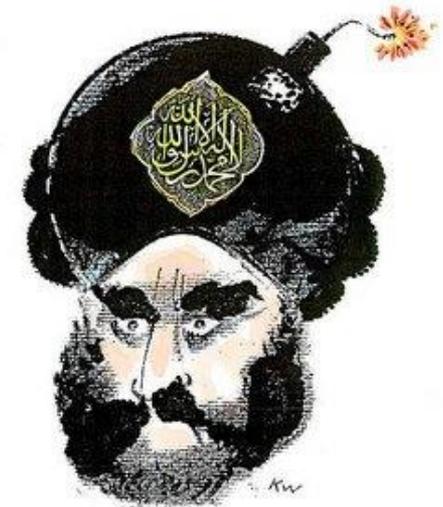
Objektiver Tatbestand (261^{bis})

Tathandlung

- Öffentlich
- Herabsetzung/Diskriminierung
- Menschenunwürdig

«Tatobjekt»

- Person(en) wegen Rasse/Ethnie/Religion



Das Gesicht Mohammeds in der
Dänischen Zeitung - *Jyllands-Posten*

Strafbarkeit nach Art. 261^{bis}?

- Aufruf zu Hass
(Abs. 1)
- Verbreitung Ideologie
(Abs. 2)
- Propaganda
(Abs. 3)
- Direkte Herabsetzung
(Abs. 4)



EKR-Urteil 2008-011N

Strafbarkeit nach Art. 261^{bis}?

- Aufruf zu Hass
(Abs. 1)
- Verbreitung Ideologie
(Abs. 2)
- Propaganda
(Abs. 3)
- Direkte Herabsetzung
(Abs. 4)



BGZ: EKR-Urteil 2001-045N
OG/ZH: EKR-Urteil 2002-030N

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

- Unterschied?
- Politischer Kontext
- Amtlicher Gütesiegel



Art. 261^{bis} Abs. 4 – Leugnung Völkermord

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder

aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung

Öffentliche Verbreitung von Ideologien

Propaganda zu Abs. 1/2

Öffentliche Herabsetzung/Diskriminierung

Leugnung Völkermord

Leistungsverweigerung

Art. 261^{bis} Abs. 4 – 2. Teil – Leugnung

wer ... aus einem dieser
Gründe Völkermord oder
andere Verbrechen gegen
die Menschlichkeit
leugnet, gröblich
verharmlost oder zu
rechtfertigen sucht,



Art. 261^{bis} Abs. 4 – 2. Teil – Leugnung

wer ... aus einem dieser
Gründe Völkermord oder
andere Verbrechen gegen
die Menschlichkeit
leugnet, gröblich
verharmlost oder zu
rechtfertigen sucht,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Leugnen
- Verharmlosen
- Rechtfertigen

Genozid/V. gg. Menschlichkeit

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Rassistische/Religiöse Motive

Auschwitzlüge

2001 Spendenaktion des Förderkreises in Berlin:
«Es gibt immer noch viele, die das behaupten. In 20 Jahren könnten es noch mehr sein. Spenden Sie deshalb für das Denkmal für die ermordeten Juden Europas»



Leugnung Völkermord

Der Genozid an den
Armeniern sei eine
«internationale Lüge»

EGMR-Urteil
vom 17. Dezember 2013 i.S.
PERİNÇEK gg. Schweiz
(Nr. 27510/08)

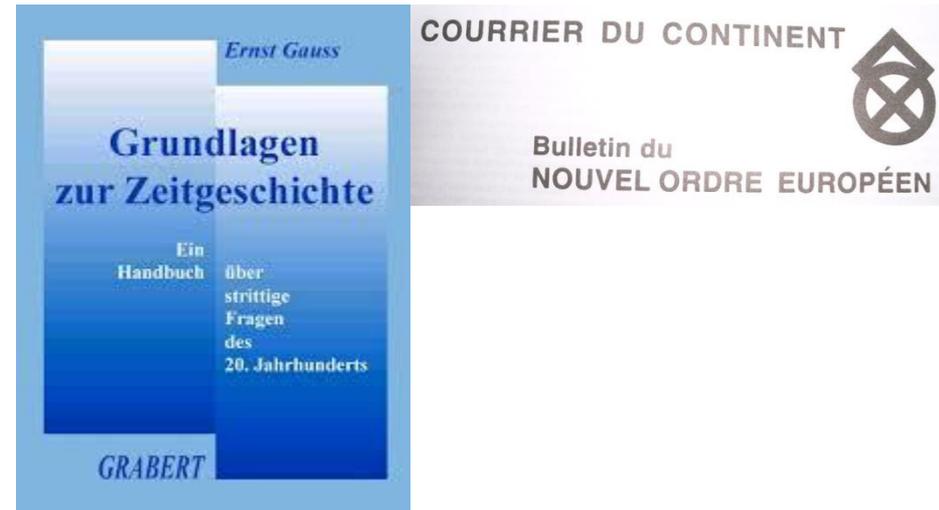
Urteil der Grossen Kammer
ausstehend.



Doğu Perinçek,
24. Juli 2005 in Lausanne
EKR – 2007 - 076N

BGE 127 IV 203

- Gaston-Armand Amaudruz, Herausgeber «Courrier du Continent»
- 1995: Vier Exemplare «Grundlagen zur Zeitgeschichte» für Fr. 50.– zum Verkauf angeboten, aber nicht verkauft.



Germar Rudolf (alias Ernst Gauss),
verurteilter deutscher Revisionist

Art. 261^{bis} Abs. 4 – Leugnung Völkermord

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung

Öffentliche Verbreitung von Ideologien

Propaganda zu Abs. 1/2

Öffentliche Herabsetzung/Diskriminierung

Leugnung Völkermord

Leistungsverweigerung

Art. 261^{bis} Abs. 5 – Leistungsverweigerung

wer eine von ihm
angebotene Leistung, die
für die Allgemeinheit
bestimmt ist, einer Person
oder einer Gruppe von
Personen wegen ihrer
Rasse, Ethnie oder
Religion verweigert,



Art. 261^{bis} Abs. 5 – Leistungsverweigerung

wer eine von ihm
angebotene Leistung, die
für die Allgemeinheit
bestimmt ist, einer Person
oder einer Gruppe von
Personen wegen ihrer
Rasse, Ethnie oder
Religion verweigert,



Art. 261^{bis} Abs. 5 – Leistungsverweigerung

wer eine von ihm
angebotene Leistung, die
für die Allgemeinheit
bestimmt ist, einer Person
oder einer Gruppe von
Personen wegen ihrer
Rasse, Ethnie oder
Religion verweigert,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- (Dienst-)Leistung für
Allgemeinheit
 - Verweigern
 - Ohne sachliche Gründe
- «Tatobjekt»
- Person(en)
 - Rasse/Ethnie/Religion

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 261^{bis} Abs. 5 – Leistungsverweigerung

«Aus Sicherheitsgründen
haben Gäste aus Ex-
Jugoslawien und Albanien
keinen Zutritt»



EKR-Urteil 2000-051
(Pub Schwyz)

Strafrecht BT III

Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Vertiefung

Rassendiskriminierung

« L'affiche comporte également un jeu de mot provocateur, dans la mesure où elle associe l'image des postérieurs avec le mot «tête». Cette allusion ne constitue pas le message principal des affiches litigieuses et ne suffit pas pour faire paraître les musulmans comme inégaux en droit du simple fait de leur croyance. De plus, la liberté d'expression commande de ne pas admettre facilement, dans le débat politique... »



Arrêt 6B_664/2008, du 27 avril 2009

Rassendiskriminierung

BGE 131 IV 23 – Jürg Scherrer

«Die Freiheits-Partei weist darauf hin, dass u.a. die Einwanderer (so genannte Flüchtlinge) aus dem Kosovo einen unverhältnismässig hohen Anteil an der zunehmenden Gewaltbereitschaft und Kriminalität in der Schweiz haben. Darum verlangt die FPS die Rückschaffung sämtlicher Einwanderer aus dem Kosovo innert der ursprünglich verfügbaren Frist... Die FPS will keine neuen Schweizer, die eine kriminelle Vergangenheit aufweisen.»



Jürg Scherrer, Freiheitspartei Schweiz